

Allgemeine Bestimmungen der Ausgabe des Südzucker-Darlehens M und des Lieferrechts M

1. Für die Einräumung des Zuckerrübenlieferrechtes M bei der Südzucker AG zur Abdeckung der "freien VRM" verpflichtet sich der Zeichner, ein partiarisches Südzucker-Darlehen M in Höhe von EUR 50.- je t bei der Süddeutschen Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft zu zeichnen. Ein als partiarisches Darlehen gestelltes Kapital teilt das rechtliche und wirtschaftliche Schicksal der mit ihm erworbenen Beteiligungen.
2. Das Rübenlieferrecht gilt nur so lange und nur in dem Umfang, als der Betrag von EUR 50.- je t als Südzucker-Darlehen M der SZVG überlassen wird. Es kann außerdem nur durch gesetzliche oder Bestimmungen der Zuckermarktordnung eingeschränkt werden.
3. Das Rübenlieferrecht kann nur über die SZVG und nur für die Lieferungen aus dem selbst bewirtschafteten, mit anderen gemeinsam geführten landwirtschaftlichen Betrieb oder im Rahmen einer von der SZVG zugelassenen Nutzungsüberlassung ohne Fläche geltend gemacht werden. Sollte es zeitweilig nicht in Anspruch genommen werden, kann die SZVG für diese Zeit darüber anderweitig verfügen.
4. Werden auf aktive Lieferrecht M drei Jahre hintereinander keine Rüben aus dem Betrieb, den der Inhaber der Lieferrechte selbst allein oder in Gemeinschaft bewirtschaftet, oder aus einer zugelassenen Lieferrechtsnutzung geliefert, so werden diese Lieferrechte ruhend. Werden aktive Lieferrechte M drei Jahre hintereinander zu weniger als der Hälfte ausgeübt, so werden sie insoweit ruhend, als sie die im Durchschnitt der drei Jahre gelieferte Menge übersteigen. Die Inhaber dieser ruhenden Lieferrechte können eine Rückumwandlung in aktive Lieferrechte nicht verlangen.
5. Das bereitgestellte Südzucker-Darlehen M wird als verzinsliches Darlehen an die SZVG (Schuldnerkenntnis) verwendet. Die Verzinsung des zur Verfügung gestellten Betrages wird von Jahr zu Jahr von der SZVG nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Zinssatz richtet sich nach dem Ertrag des mit Südzucker-Darlehen erworbenen genossenschaftlichen Aktienbesitzes an der Südzucker AG.
6. (1) Der eingezahlte Betrag kann von beiden Parteien bis zum 31.12.2013 nicht gekündigt werden.
(2) Nach dem 1.1.2014 ist unter besonderen Umständen eine Kündigung durch beide Parteien zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit zweijähriger Frist zulässig.
(3) Ausnahmsweise kann der zur Verfügung gestellte Betrag mit vierwöchiger Frist jederzeit gekündigt werden, wenn der Geldgeber bzw. sein Rechtsnachfolger länger als zwei Jahre keine Zuckerrüben mehr anbaut.
(4) Im Falle einer Kündigung kommt der zur Verfügung gestellte Betrag ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 4 getroffenen Vereinbarungen als Darlehenssumme zur Auszahlung.
7. Die vorliegende Erklärung ist für den Zeichner unwiderruflich. Er nimmt zur Kenntnis, dass er das beantragte Zuckerrübenlieferrecht zu vollem Eigentum erst nach Annahme seiner Erklärung durch die SZVG sowie nach der endgültigen Erfüllung aller seiner Verpflichtungen erhält.
8. Zum Nachweis der Berechtigung dient die jeweils aktuelle Zuteilungs- oder Übertragungsnachricht der SZVG.
9. Eine Abtretung der Forderung und Rechte der Zuckerrübenanbauer gegenüber der SZVG kann nur an diese oder mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.
10. Erfüllungsort für alle Teile ist Stuttgart.

Stuttgart, im September 2006